

Beschlussvorlage

öffentlich nichtöffentlich

▼ Beratungsfolge	▼ Sitzungstermin	▼ TOP
Bildungsausschuss	03.02.2015	2
Rat	24.02.2015	

Erlass einer Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Offenen Ganztagschulen der Stadt Monschau im Primarbereich

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Monschau beschließt die der Beschlussvorlage als Anlage 1 beigefügte Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Offenen Ganztagschulen der Stadt Monschau im Primarbereich (OGS-Satzung).

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am						Lt. Beschlussvorschlag	Abweichen-der Beschluss (Rücks.)
		Ein-stimmig	Mit Stimmen-mehrheit	Ja	Nein	Enth.		
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

A. SACHVERHALT UND RECHTSLAGE

In den vergangenen Jahren wurden die Heckenlandschule Höfen, die Grundschule Imgenbroich-Konzen mit beiden Standorten und die Grundschule Kalterherberg-Mützenich mit dem Standort Mützenich in offene Ganztagsgrundschulen (OGS) umgewandelt, so dass dort eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler bis 16.00 Uhr gewährleistet ist. Am Standort Kalterherberg gibt es eine Mittagsbetreuung.

Träger der Nachmittagsbetreuung sind die jeweiligen Fördervereine vor Ort.

Im Einzelnen sind das der

- a) Verein zur Betreuung Monschauer Grundschulkindern e. V. für die KGS Höfen
- b) Förderverein der Grundschule Imgenbroich-Konzen e. V.
- c) Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Mützenich e. V.,

die mit großem Engagement und Enthusiasmus sehr erfolgreich für die außerunterrichtliche Betreuung im Nachmittag sorgen.

Das Land NRW fördert diese Betreuung durch Zuweisungen an die Schulträger für den laufenden Betrieb. Hierzu hat das Land für den Primarbereich verschiedene Förderprogramme für Maßnahmen zur Durchführung außerunterrichtlicher Angebote aufgelegt.

Im laufenden Schuljahr sind z. Zt. 131 Kinder in der OGS angemeldet.

Für jedes in der OGS angemeldete Kind werden jährlich seitens des Landes Zuschüsse an die Stadt Monschau als Schulträger gezahlt, die dann in vollem Umfang an den jeweiligen OGS-Träger weitergeleitet werden.

Zusätzlich können für die Nachmittagsbetreuung Elternbeiträge erhoben werden. Ohne diese Elternbeiträge wäre eine Finanzierung der OGS trotz der Zuwendung aus Landesmitteln nicht möglich.

Bisher haben die jeweiligen Träger der OGS diese Elternbeiträge eigenständig festgesetzt und erhoben.

Diese von der Stadt Monschau gewählte Möglichkeit, die Erhebung der Elternbeiträge auf Dritte zu übertragen (hier Trägervereine), wird allerdings seitens des Landes bemängelt.

Nach § 5 Abs. 2 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) können der Schulträger oder das Jugendamt für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen offener

Ganztagsschulen und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen Beiträge von Eltern oder den nach dem kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen erheben. Der Schulträger oder das Jugendamt sollen eine soziale Staffelung der Beiträge vorsehen.

Auf die Regelung der zu zahlenden Beiträge im Rahmen einer **Beitragssatzung** kann nach einer Rückmeldung der Bezirksregierung daher **nicht** verzichtet werden. Der Bildungsausschuss hat die Verwaltung in seiner Sitzung vom 26.08.2014 beauftragt, eine entsprechende Beitragssatzung vorzubereiten, die im Schuljahr 2015/16 in Kraft tritt.

Landeszuschüsse

Zur Realisierung der Offenen Ganztagsgrundschulen werden seitens des Landes Fördermittel für den laufenden Betrieb gewährt. Sie belaufen sich nach dem vorliegenden aktuellen Runderlass vom 15.01.2015 ab dem 01.08.2015 auf einen Grundfestbetrag von 722 € pro Schuljahr pro Kind beziehungsweise auf 1.442 € für Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf. Zusätzlich werden Lehrerstellen nach einem Stellenschlüssel von 0,2 Lehrerstellen pro 25 Schülerinnen und Schüler oder pro 12 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf bzw. aus neu zugewanderten Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen zugewiesen.

An Stelle von 0,1 Lehrerstellen kann ab dem 01.08.2015 grundsätzlich nach § 94 Abs. 2 SchulG ein Festbetrag in Höhe von 243 € pro Kind beziehungsweise in Höhe von 504 € pro Schülerin oder Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf bzw. aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z. B. Sinti und Roma) gewährt werden.

Von der Möglichkeit der Kapitalisierung des Lehrerstellenanteils wurde in Monschau Gebrauch gemacht, so dass sich die Landesförderung pro Schuljahr und Kind um 243 € auf **965 €** bzw. bei Kindern mit sonderpädagogischen Förderbedarf um 504 € auf **1.946 €** erhöht.

Eigenanteil Schulträger

Zusätzlich hat der Schulträger ab dem 01.08.2015 einen Eigenanteil für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule im Primarbereich in Höhe von jährlich **422 €/OGS-Kind** zu erbringen (vorher 410 €). Dieser Eigenanteil kann durch Erhebung von Elternbeiträgen finanziert werden.

Bisher wurden die Landeszuschüsse vom Schulträger an die OGS-Trägervereine weitergeleitet. Die OGS-Träger haben ihrerseits in der Regel Elternbeiträge von rd. 50 € pro Kind pro Monat (= 600 € jährlich) vereinnahmt. Bei geringem Einkommen oder mangelnder Zahlungsfähigkeit wurden die Beiträge teilweise individuell gesenkt. Diese Elternbeiträge deckten den gesetzlich

vorgeschriebenen Eigenanteil des Schulträgers ab. Zusätzliche Leistungen des Schulträgers an die OGS erfolgten **nicht**.

Die OGS-Träger setzen die Einnahmen aus Landesmitteln und Elternbeiträgen für alle für den laufenden Betrieb notwendigen Kosten wie Personal- und Honorarkosten, Kosten für sonstige Kooperationspartner, Verwaltungskosten, Bastelmaterial usw. ein.

Bei mehreren Gesprächen wurde seitens der OGS-Träger immer wieder darauf hingewiesen, dass der gesetzlich vorgesehene Mindest-Eigenanteil des Schulträgers von bisher 410 € (ab dem 01.08.15 422 €) nicht ausreiche, um alle Kosten der OGS zu decken. Tatsächlich rechnen die OGS-Träger zur Deckung ihrer Ausgaben mit durchschnittlichen Elternbeiträgen von bis zu 600 €/Jahr. Die Höhe der Elternbeiträge sollte nach Rücksprache mit den Trägervereinen den bisherigen Beitrag abdecken, um den aktuellen guten Standard zu halten und eine Planungssicherheit zu haben.

Wenn die Elternbeiträge aufgrund der Satzung zukünftig durch den Schulträger vereinnahmt werden, ist zu klären, in welchem Umfang die OGS-Träger dann Leistungen des Schulträgers erhalten.

Bei durchschnittlich 120 Kindern, die tatsächlich die OGS besuchen, ergibt sich unter den vorstehenden Ausführungen ein Zusatzbedarf der OGS-Träger neben den gewährten Landesmitteln wie folgt:

120 Kinder x bisheriger Durchschnittselternbeitrag 50 € x 12 Monate = **72.000 €**

→ 600 € pro Kind pro Jahr

Zukünftig werden die Elternbeiträge nach der Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Offenen Ganztagschulen der Stadt Monschau im Primarbereich (OGS-Satzung) von der Stadt Monschau festgesetzt.

Verlässliche Daten über das Einkommen der Eltern, die ihre Kinder in der OGS angemeldet haben, gibt es nicht. Insofern ist die Verwaltung hier auf Prognosen angewiesen.

Unter Berücksichtigung der rückläufigen Schülerzahlen in den kommenden Jahren ist davon auszugehen, dass auch die OGS-Zahlen rückläufig sein werden.

Als Berechnungsbasis für die Elternbeiträge werden daher durchschnittlich 120 OGS-Kinder zugrunde gelegt.

Die Erfahrung der vergangenen Jahre zeigt, dass es in allen Offenen Ganztagschulen immer wieder Familien gab und gibt, die die Beiträge aus unterschiedlichsten Gründen nicht zahlen können (s. o). Der Anteil dieser Kinder belief sich auf durchschnittlich rd. 10 %.

Für die Berechnung des Schulträgers Stadt Monschau wird daher von 108 Beitragszahlern ausgegangen (120 ./ 10 %).

Die der Satzung zugrunde liegende Beitragsstrukturierung sieht wie folgt aus:

Einkommensgruppe	Jahresbruttoeinkommen €	Monatlicher Elternbeitrag €
1.	bis 24.000 €	30 €
2.	bis 36.000 €	50 €
3.	bis 48.000 €	70 €
4.	bis 60.000 €	90 €
5.	bis 72.000 €	110 €
6.	bis 84.000 €	130 €
7.	über 84.000 €	150 €

Bei der nachfolgenden geschätzten Verteilung der Einkommensgruppen auf die Beitragszahler wird berücksichtigt, dass es sich bei den Beitragszahlern überwiegend um junge Familien handelt, die tendenziell den niedrigeren Einkommensgruppen zuzurechnen sind:

Einkommensgruppe	%-Anteil bei 108 Beitragszahlern	zu erwartender Beitrag € mtl.	zu erwartender Elternbeitrag € jährlich
1 (30 €)	20 % = 22	660	7.920
2 (50 €)	40 % = 43	2150	25.800
3 (70 €)	30 % = 33	2310	27.720
4 (90 €)	10 % = 10	900	10.800
Gesamt		6020	72.240

Den zu erwartenden Einnahmen aus Elternbeiträgen in Höhe von 72.240 € steht ein Bedarf der OGS in Höhe von 72.000 € gegenüber. Rechnerisch würden der Stadt Monschau durch die Deckung aus Elternbeiträgen keine zusätzlichen Kosten entstehen, wenn jährlich (wie oben berechnet) 600,-- €/Kind/Jahr als Eigenanteil an die OGS gezahlt wird.

Es wird daher vorgeschlagen, die Einkommensgruppierung wie o. a. vorgegeben, vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung eines Eigenanteils der Stadt Monschau von 600,-- €/Kind/Jahr und der Landesförderung erhalten die OGS-Träger daher ab dem 01.08.2015 eine Gesamtzahlung pro Kind wie folgt:

- Landesförderung 965 € + Eigenanteil Stadt Monschau 600 € = 1.565 €
- *Bei sonderpädagogischen Förderbedarf*
Landesförderung 1946 € + Eigenanteil Stadt Monschau 600 € = 2.546 €.

B. RECHTSLAGE

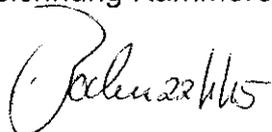
Die Zuständigkeit für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen obliegt gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. F) GO dem Rat.

C. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die Einnahmen aus den Elternbeiträgen werden voraussichtlich den zu zahlenden Eigenanteil der Stadt Monschau decken, so dass hier keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten sind.

Im Produkt 03-211-01 Grundschulen Monschau wurden im Sachkonto *Elternbeiträge „offene Ganztagschule“* Einnahmen in Höhe von 67.200 € und im Sachkonto *Aufwendungen für Zuschüsse an sonstige Bereiche* Ausgaben in Höhe von 67.200 € vorgemerkt.

Mitzezeichnung Kämmerer:


22/11/15


(Ritter)

Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Offenen Ganztagschulen der Stadt Monschau im Primarbereich (OGS – Satzung)

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV NRW S. 336) und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV NRW S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336), hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 24.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Offene Ganztagschule im Primarbereich

- (1) Die Stadt Monschau betreibt an ihren Schulen im Stadtgebiet Offene Ganztagschulen (OGS) im Primarbereich. Die OGS bieten zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen und in Absprache mit der Schulleitung an beweglichen Ferientagen außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an. Im Rahmen dieser Angebote beginnt die Regelbetreuungszeit um 11.30 Uhr und endet um 16.00 Uhr. Sie kann im Bedarfsfalle abweichend festgesetzt werden.
- (2) Die Teilnahme am Angebot der OGS ist grundsätzlich freiwillig.
- (3) Ein Anspruch auf Teilnahme am Angebot der OGS besteht nicht.
- (4) Für die Durchführung der Angebote in der Regelbetreuungszeit kooperiert die Stadt Monschau mit Dritten wie z.B. freien Trägern der Jugendhilfe, Vereinen, Verbänden oder Elterninitiativen.

§ 2 – Anmeldung, Abmeldung, Ausschluss

- (1) Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ist für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.) verbindlich. Sie verpflichtet zur Teilnahme an fünf Tagen pro Woche. Die Anmeldung ist schriftlich durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung vorzunehmen.
- (2) Die Aufnahme ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung unter pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten ist in begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei

Wegzug, Schulwechsel, unvorhersehbaren Förder- oder Betreuungsbedarfen, Wechsel der Personensorge für den Schüler) möglich. Sie muss mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich gegenüber der Schulleitung erfolgen.

- (4) Ein Kind kann von der weiteren Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden; insbesondere wenn
- die Eltern/Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
 - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind,
 - das Kind das Angebot nicht mehr oder nicht mehr regelmäßig wahrnimmt,
 - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht mehr zulässt.

§ 3 – Elternbeitrag

- (1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS erhebt die Stadt Monschau einen Elternbeitrag als öffentlich-rechtliches Entgelt.
- (2) Er wird als Jahresbeitrag festgesetzt und in 12 monatlichen Teilbeträgen fällig. Erhebungszeitraum ist das Schuljahr (01.08. – 31.07.). Die Beitragspflicht wird durch die Schließzeiten der OGS nicht berührt. Mit dem Elternbeitrag sind weder die Kosten einer Mittagsverpflegung noch die Kosten einer Ferienbetreuung abgegolten.
- (3) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr in die OGS aufgenommen, ist der Elternbeitrag anteilig, jedoch immer für volle Monate zu entrichten. Der Monat, in dem die Aufnahme erfolgt, wird in voller Höhe berechnet.
- (4) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr abgemeldet oder ausgeschlossen, ist der Beitrag bis zum Ende des Monats in dem die Abmeldung bzw. der Ausschluss wirksam wird, zu entrichten.

§ 4 – Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten eines Kindes, das an den Angeboten der OGS teilnimmt bzw. teilnehmen kann. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil/Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 – Beitragshöhe

- (1) Der Elternbeitrag bemisst nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen wie folgt:

Einkommensgruppe	Jahresbruttoeinkommen €	Monatlicher Elternbeitrag €
1.	bis 24.000 €	30 €
2.	bis 36.000 €	50 €
3.	bis 48.000 €	70 €
4.	bis 60.000 €	90 €
5.	bis 72.000 €	110 €
6.	bis 84.000 €	130 €
7.	über 84.000 €	150 €

- (2) Nehmen zwei oder mehr Geschwister gleichzeitig an den Angeboten der OGS teil, so reduziert sich der Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind auf 50 % des Erstbeitrages.
- (3) Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB II und dem SGB XII ohne eigenes Einkommen sind von der Zahlung eines Elternbeitrages befreit.

§ 6 – Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) mit der Ausnahme, dass Kinderbetreuungskosten im Sinne des EStG nicht abzugsfähig sind. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 hinzugerechnet, soweit es den Betrag von monatlich 300 € übersteigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und

steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, wird der Elternbeitrag auf der Grundlage des Jahreseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres oder des zu erwartenden Jahreseinkommens festgesetzt.

§ 7 – Beleg- und Mitteilungspflicht

- (1) Bei Anmeldung zur Teilnahme an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten und danach auf Verlangen haben die Betragspflichtigen nach § 3 schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 5 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.
- (2) Solange Angaben zur Einkommenshöhe und geforderte Nachweise fehlen, ist in der Regel der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensgruppe zu leisten.
- (3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, sind der Stadt Monschau unverzüglich mitzuteilen. Ergibt sich daraus eine Anpassung des Elternbeitrages, wird dieser rückwirkend ab dem Monat neu festgesetzt, der auf die Änderung folgt.

§ 8 – Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Die Elternbeiträge nach dieser Satzung werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind bis zum 15. eines jeden Monats fällig.
- (2) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW beigetrieben.

§ 9 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.